

Betriebsreglement der Gemeinde Mosnang für das Alters- und Pflegeheim Hofwis

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 20. Dezember 2013
 - In Anwendung ab 1. Januar 2014
 - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar bis 17. Februar 2014

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mosnang vom 21. November 2012 folgendes Reglement:

Rechtsform	<p>Art. 1</p> <p>Das Alters- und Pflegeheim Hofwis ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes.</p>
Trägerschaft	<p>Art. 2</p> <p>Die politische Gemeinde Mosnang ist Eigentümerin und Trägerin der Hofwis.</p>
Organe	<p>Art. 3</p> <p>Organe der Hofwis sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Gemeinderatb) Die Betriebskommissionc) Die Betriebsleitung.
Aufgaben/Kompetenzen	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder der Betriebskommission, davon ein Mitglied des Gemeinderates für das Präsidium;b) die Betriebsleitung auf Antrag der Betriebskommission. <p>Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Betriebskommission über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung;b) den Voranschlag zuhanden der Bürgerschaftc) die Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft;d) Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglementese) die Taxordnung.
a) Gemeinderat	
b) Betriebskommission	<p>Art. 5</p> <p>Die Betriebskommission besteht aus 3 – 5 Mitgliedern.</p> <p>Sie ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Aufsichtb) die strategische Planung und Entwicklungc) die Vorberatung der Jahresrechnung und des Voranschlagsd) die Vorbereitung des Wahlvorschlages der Betriebsleitung an den Gemeinderate) Anträge an den Gemeinderat über Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung

- f) den Erlass von Funktionsbeschrieben für die Betriebsleitung und die Bereichsleitungen
- g) den Erlass der Taxordnung
- h) die Kündigung von Heimverträgen auf Antrag der Betriebsleitung
- i) die Genehmigung des Stellenplans
- k) die Genehmigung der Löhne.

Die Betriebskommission kann einen Protokollführer (Nichtmitglied der Betriebskommission) bestimmen.

Sie wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- a) die Leitung Pflege und Betreuung
- b) den Hauswart
- c) die Leitung Hauswirtschaft
- d) die Leitung Verpflegung.

c) Betriebsleitung

Art. 6

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung der Hofwis zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt die Hofwis nach aussen.

Grundsätze

Art. 7

Die Grundsätze zum Alters- und Pflegeheim Hofwis sind im Leitbild festgehalten.

Zusammenleben der Bewohner

Art. 8

Die Hofwis schliesst mit jedem Bewohner beim Eintritt einen Heimvertrag ab.

a) Heimvertrag

b) Beschwerden

Art. 9

Beschwerden über Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Betriebsleitung angebracht werden, solche über die Betriebsleitung bei der Betriebskommission.

c) Kündigung

Art. 10

Aus wichtigen Gründen (z.B. Unverträglichkeit, wiederholte Missachtung von Regeln) ist die Betriebskommission berechtigt, den Heimvertrag nach vorheriger schriftlicher Verwarnung sowie nach Anhörung der Bewohnerin oder des Bewohners und allfälliger gesetzlicher Vertreter fristlos aufzulösen.

Finanzen

Art. 11

a) Taxordnung

Die Taxordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Sachaufwand) festgelegt. Es wird eine Tagestaxe erhoben, die sich aus der Pensionstaxe sowie den Pflege- und Betreuungszuschlägen zusammensetzt.

